Stather, Karin

Von: Trendl, André <andre.trendl@rhein-neckar.ihk24.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 15:10
An: Stather, Karin
Cc: Klein, Mario
Betreff: Festsetzung von "Verkaufsoffenen Sonntagen" nach § 8 LadÖG in HD

[EXTERNER ABSENDER] Öffnen Sie Links oder Anhänge nur, wenn die E-Mail plausibel erscheint und Sie dem Absender vertrauen können.

Sehr geehrte Frau Stather,

die IHK Rhein-Neckar bewertet die dauerhafte Festsetzung der genannten verkaufsoffenen Sonntage positiv. Die Heidelberger Innenstadt und Stadtteilzentren werden dadurch stärker mit Leben gefüllt. Für den Einzelhandel sind verkaufsoffene Sonntage mit Blick auf den verschärften Wettbewerb zwischen stationären Ladengeschäften und dem Online-Handel von großer Bedeutung.

Für die Heidelberger Einwohner sowie das Umland besteht dadurch die Möglichkeit, an Sonntagen in im Rahmen eines Events einkaufen zu können und den stationären Handel zu unterstützen. Die Gewerbetreibenden wiederum bekommen die Gelegenheit, ihre vielfältigen Angebote unterschiedlichen Kundengruppen aus der eigenen Stadt und dem Umland zu präsentieren.

In Baden-Württemberg sind drei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr an einem Standort möglich. Die IHK Rhein-Neckar ermutigt die Akteure vor Ort, davon Gebrauch zu machen.

Freundliche Grüße

André Trendl
Verkehr, Handel und Stadtentwicklung

IHK Rhein-Neckar
L 1, 2
68161 Mannheim

Tel.: +49(621)1709-192
andre.trendl@rhein-neckar.ihk24.de
www.ihk.de/rhein-neckar

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter www.ihk.de/rhein-neckar/datenschutz

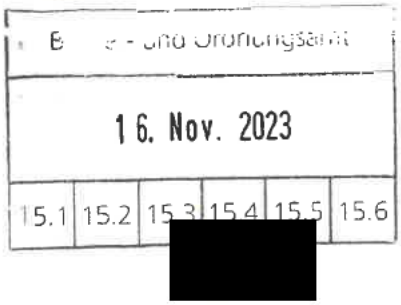

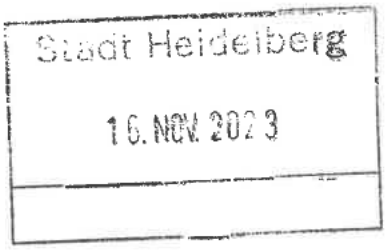

ver.di

ver.di • Hans-Böckler-Str. 1 • 68161 Mannheim

Stadt Heidelberg
Bürger- und Ordnungsamt
Gewerberecht
z. Hd. Frau Karin Stather
Bergheimer Str. 69
69115 Heidelberg

Sabine Möller
Gewerkschaftssekretärin

FB Handel

Zentrale: +49 (621) 150315-0
Durchwahl: - 22
sabine.moeller@verdi.de Mobil: +49 (151) 14280704
www.verdi.de Fax: 0621 - 150315-61

15. November 2023

Unsere Zeichen:
sm

Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2023
„Festsetzung von „verkaufsoffenen Sonntagen" in Heidelberger Stadtteilen, sowie der Innenstadt Heidelberg für die Jahre 2024 und 2025

Sehr geehrte Frau Stather,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2023 beantragten verkaufsoffenen Sonntage für die darin aufgeführten Heidelberger Stadtteile und Innenstadt Heidelberg für die Jahre 2024 und 2025 **lehnen wir ab!**

Unserer Argumente gegen verkaufsoffene Sonntage sind Ihnen und allen Fraktionen des Heidelberger Gemeinderates hinreichend bekannt.
Die Argumente bekräftigen wir hiermit erneut.

Der Gesetzgeber schützt den Sonntag als „Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erholung der Arbeitnehmer", so §1 ArbZG.

Alle hier aufgeführten Anlasse nach §8 LÖG Baden-Württemberg sind **rechtswidrig**.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf die Entscheidung des BVerwG vom 11.11.2015 hin, in der das BVerwG die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Sonntagsöffnungen weiter konkretisiert hat. So ist eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass der Veranstaltung (Markt) nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist.
Die Sonntagsöffnung darf nicht den Eindruck entstehen lassen, dass nicht der Markt der eigentliche Anlass ist, sondern die Sonntagsöffnung. Dies hat das BVerwG im nachfolgenden genannten Urteil (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 8CN 2.14) ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Stellungnahme der Kirchen gegen Sonntagsarbeit sind eindeutig, ebenso die Stellungnahme der Mitglieder der „Allianz für den freien Sonntag". Das Schreiben der „Allianz für den freien Sonntag" vom 01. Oktober 2021, dass allen Kommunen in Baden-Württemberg, so auch der Stadt Heidelberg zugesandt wurde, fügen wir als Anlage bei.

Unter Berücksichtigung aller Argumente und unter Beachtung der Gesetze müssen die beantragten Sonntagsöffnungen abgelehnt werden.

Wir bitten um Mitteilung Ihrer Entscheidung.

Im Einzelhandel sind ca. 85% Frauen, viele davon alleinerziehend beschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sabine Möller
Gewerkschaftssekretärin

Anlage
Schreiben „Allianz für den freien Sonntag" vom 01.10.2021

ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG

Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

An alle Kommunen in Baden-Württemberg

ver.di • Postfach 10 10 45 • 70009 Stuttgart

Ansprechpartner:
Bernhard Franke
ver.di
Theodor-Heuss-Str. 2 / Haus 1
70174 Stuttgart
Telefon: 0711-88788-120
Telefax: 0711-88788-8
Mobil: 0171-8606948
bernhard.franke@verdi.de

Inhaltliche Bearbeitung:
Dr. jur Astrid Deusch
Seelsorgeamt Freiburg
Erzdiözese Freiburg

Stuttgart, den 1. Oktober 2021

Verkaufsöffnungen an Sonn- oder Feiertagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Zeit werden von verschiedenen Seiten wieder Forderungen laut, Verkaufsöffnungen an Sonn- oder Feiertagen nach § 8 LÖG BW, ohne einen der in der Vorschrift genannten Anlässe, zuzulassen. Die Diskussion über die Zulassung von Verkaufssonntagen hat im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Corona-bedingten Lockdowns für den Handel erneut an Fahrt aufgenommen.

Die Freigabe von Verkaufssonntagen ohne Sachgrund steht unseres Erachtens mit der Verfassung nicht in Einklang.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf das verfassungsrechtlich vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis nach Art 140 GG i. V. m. Art 139 WRV nur aus den in der Vorschrift ausdrücklich genannten Sachgründen, den sog. Anlässen in § 8 LÖG BW, wie Märkte, Messen, örtliche Feste und ähnliche Veranstaltungen, durchbrochen werden. Nach Art 3 unserer Landesverfassung Baden-Württemberg bestehen dieselben Vorgaben. Der Landesgesetzgeber hat den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage mit einfachgesetzlichen Regelungen umzusetzen.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Sonntagsöffnungen in seiner Entscheidung vom 11.11.2015 weiter konkretisiert. So muss bei Sonntagsöffnungen die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen vorgesehenen Anlässe gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf sich nur als Annex zur Anlassveranstaltung darstellen.

Dies könne nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Anlassveranstaltung begrenzt werde und der Besucherstrom, den dieselbe auslöse, die Zahl der Besucher/innen übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen würde.
§ 8 LÖG BW stellt in seiner Zielrichtung keine allgemeine Norm zur Ermöglichung von Sonn- und Feiertagsverkauf dar. Vielmehr trägt die Vorschrift dem Erfordernis Rechnung, dass aufgrund bestimmter, im Gesetz eng definierter Veranstaltungen oder Anlässe, die typischerweise und traditionell am Sonntag stattfinden, ein Bedarf für die gleichzeitige Öffnung von Verkaufsstellen, im engen örtlichen Umfeld derselben, zu erwarten sein kann.
Ausgangspunkt für eine Freigabe des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen ist daher immer ein Anlass i. S. d. § 8 LÖG BW. Die Vorschrift knüpft inhaltlich an die ehemaligen Regelungen in der Gewerbeordnung und dem ehemaligen Ladenschlussgesetz Bund an.
Im Übrigen stellt die Zulassung von Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen ohne Sachgrund einen Verstoß gegen § 6 Feiertagsgesetz (FTG) Baden-Württemberg dar.
Baden-Württemberg zählt 1.101 Kommunen. Soweit in jeder Kommune drei Verkaufsöffnungen pro Jahr stattfinden sollten, wären bei Streichung der Anlässe 3.303 Verkaufsöffnungen innerhalb eines Jahres möglich. Hinzukommt, dass nach § 8 Abs. 2 LÖG BW, die Offenhaltung der Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt werden kann, wodurch in der einzelnen Kommune sogar mehr als drei Verkaufsöffnungen pro Jahr möglich werden. So gliedert sich die Landeshauptstadt Stuttgart beispielsweise in 23 Stadtbezirke und 152 Stadtteile.
Weiter bestehen in Baden-Württemberg im LÖG umfangreiche ganzjährige Öffnungsmöglichkeiten zu Verkaufszwecken am Sonntag u. a. in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (§ 7 LÖG BW) sowie Ausnahmen für besondere Warengruppen (§ 9 LÖG BW).

Die Erweiterung der Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen im Handel ist im Übrigen nach unserer Ansicht ohnehin nicht geeignet, die strukturell bedingten Schwierigkeiten im örtlichen Einzelhandel zu lösen oder die Belebung der Innenstädte dauerhaft und effektiv voranzubringen.

Die Mitglieder der Allianz für den freien Sonntag und sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg appellieren daher an alle verantwortlichen Kräfte in den Kommunen, weiterhin Sorge zu tragen, dass Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben zugelassen werden und einer Ausdehnung der Möglichkeiten zu Verkaufsöffnungen eine Absage erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Allianz für den freien Sonntag

Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

KATHOLISCHE BETRIEBSSEELSORGE DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

ARBEITNEHMER SEELSORGE ERZBISTUM FREIBURG

KOLPING LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

ean Evangelische Arbeitnehmerschaft im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden e.V.

kDA KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT BADEN

kDA Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt Evang. Landeskirche in Württemberg

ver.di

DGB

ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

[redacted]
- Maximilian Heßlein -
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Baden

[redacted]
- Josef Romanski -
Arbeitnehmerseelsorge, Erzdiözese Freiburg

[redacted]
- Romeo Edel -
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Württemberg

[redacted]
- Wolfgang Herrmann -
Betriebsseelsorge, Diözese Rottenburg-Stuttgart

[redacted]
- Matthias Schneider -
KAB-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart

[redacted]
-Jürgen Mohrbacher -
Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN)
in der Ev. Landeskirche in Baden e. V.

[redacted]
- Eberhard Vogt -
Kolpingwerk Baden-Württemberg

[redacted]
- Dr. Jendrik Scholz -
DGB-Bezirk Baden-Württemberg

[redacted]
- Bernhard Franke -
ver.di Baden-Württemberg

* In der "Allianz für den freien Sonntag" in Baden-Württemberg haben sich gewerkschaftliche und kirchliche Organisationen zu einem Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten zusammengeschlossen. Sie ist Teil der auf Bundesebene ins Leben gerufenen "Allianz für den freien Sonntag".

Die Mitglieder: • Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart • Arbeitnehmerseelsorge Erzdiözese Freiburg • Betriebsseelsorge Diözese Rottenburg-Stuttgart • Kolping Landesverband Baden-Württemberg • Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN) der Evangelischen Landeskirche in Baden • Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Evangelischen Landeskirche in Baden • Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg • Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) • Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Katholische Stadtkirche
HEIDELBERG

Evangelische Kirche
in Heidelberg

An
die Stadt Heidelberg
Bürger- und Ordnungsamt
Bergheimer Str. 69
69115 Heidelberg

Benachrichtigung per E-Mail

Evangelische Kirche in Heidelberg
Dekan Dr. Christof Ellsiepen
Heiliggeiststr. 17
69117 Heidelberg
Tel. 06221-9803-40
Fax: 06221-9803-49
dekanat.heidelberg@kbz.ekiba.de

Kath. Dekanat Heidelberg-Weinheim
Dekan Alexander Czech
Wallstraße 27 a
69123 Heidelberg
Tel. 06221-4353880
Fax: 06221-4353889
info@kath-hd.de

Heidelberg, 7.11.2023

Fortsetzung von „Verkaufsoffenen Sonntagen" 2024/2025 in den Heidelberger Stadtteilen und beim Heidelberger Herbst - Ihr Anschreiben vom 27.10.2023

Sehr geehrte Frau Stather,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage bezüglich verkaufsoffener Sonntage 2024/2025 – wir nehmen wie folgt Stellung und bitten Sie, diese an den Gemeinderat weiterzugeben.

In Übereinstimmung mit dem „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt" (KDA), der Katholischen Arbeiter Bewegung (KAB) und den Gewerkschaften sind wir grundsätzlich gegen eine zunehmende Aushöhlung des Sonntagsschutzes und beobachten mit Sorge eine dahingehende Tendenz. Zugleich sind wir dankbar, dass sich Heidelberg um einen moderaten Weg bemüht.

Wir haben die Termine in den Stadtteilen zur Kenntnis genommen und bitten darum, diese künftig tatsächlich einzuschränken. Sollte es zu einem auf Dauer gestellten Beschluss im Gemeinderat kommen, bitten wir dringend darum, keine weiteren als die von Ihnen benannten Ausnahmen für die Stadtteilfeste in Handschuhsheim, Neuenheim, Rohrbach und den Heidelberger Herbst für Altstadt, Bergheim, Neuenheim zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dr. Christof Ellsiepen
Dekan der Evangelischen Kirche
in Heidelberg

[redacted]

Alexander Czech
Dekan des katholischen Dekanats
Heidelberg-Weinheim

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
Postfach 12 07 54, 68058 Mannheim

Stadt Heidelberg
Bürger- und Ordnungsamt
Gewerberecht
Frau Stather
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

03. Nov. 2023

Recht

Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Jahren 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.10.2023 und teilen Ihnen mit, dass seitens der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Brosch

31.10.2023

Ihr Zeichen: 15.3 sta-k
Unser Zeichen:

Handwerksrecht

Ansprechpartner:
Nicole Brosch

Telefon: 0621 18002-128
Telefax: 0621 18002-124
Nicole.Brosch@hwk-mannheim.de

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald
B1, 1-2
68159 Mannheim

Postanschrift:
Postfach 12 07 54
68058 Mannheim
Telefon: 0621 18002-0
Telefax: 0621 18002-199
info@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de

Präsident:
Klaus Hofmann

Hauptgeschäftsführer:
Jens Brandt

VR Bank Rhein-Neckar eG
IBAN DE59 6709 0000 0001 1445 02
SWIFT-BIC GENODE61MA2

Postbank Karlsruhe
IBAN DE13 6601 0075 0051 5007 58
SWIFT-BIC PBNKDEFF

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.